



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten**

## **Beschluss vom 26. September 2019**

Gemeinsamer Tarif 11 [2020] (GT 11)

Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen

## **I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

### **A.**

Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 28. Oktober 2018 genehmigten Gemeinsamen Tarifs 11 (Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen) läuft am 31. Dezember 2019 aus. Unter Federführung der ProLitteris reichen die Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISSIMAGE, SUIISA und SWISSPERFORM mit Eingabe vom 17. Mai 2019 der Schiedskommission ein Gesuch ein, den Tarif um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

### **B.**

Die Verwertungsgesellschaften geben an, dass mit dem Tarif seit seinem Bestehen (1. November 2010) keine Einnahmen erzielt worden sind.

### **C.**

Folgende Nutzerverbände seien zu den Tarifverhandlungen eingeladen worden: Verband Schweizer Privatradios (VSP), TELESUISSE, SRG SSR, UNIKOM, Union des Radios Régionales Romandes (RRR). Der Nutzerverband RRR habe an den Tarifverhandlungen nicht teilgenommen.

Was den Gang der Verhandlungen betrifft, geben die Verwertungsgesellschaften an, vor Einreichung der Eingabe hätten insgesamt drei Verhandlungssitzungen stattgefunden. Aufgrund der komplizierten Rechtslage hielten die Verwertungsgesellschaften die Ausarbeitung eines neuen Tarifs für sehr zeitintensiv, sodass eine Verlängerung des geltenden GT 11 vereinbart worden sei. Trotz mehrmaliger Kontaktaufnahme habe der Nutzerverband RRR keine Reaktion gezeigt, sei aber stets passiv über den Gang der Verhandlungen informiert worden. Der Verband sei aufgrund seiner fehlenden Reaktionen nicht um eine Zustimmungserklärung ersucht worden.

### **D.**

Bezüglich der Angemessenheit des Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften im Wesentlichen auf die ausdrückliche Zustimmung der Verhandlungspartner. Es gebe im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprächen, wonach der Tarif einer unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Einigung gleichkomme. Nur wenn gewichtige Anzeichen vorliegen, die dieser Vermutung widersprechen, sei die Schiedskommission dazu angehalten, die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 59 f. des Urheberrechtsgesetzes zu prüfen. Seien keine entsprechenden Indizien erkennbar, nach welchen die Schiedskommission im Übrigen auch nicht suchen müsse, könne sie praxisgemäss davon ausgehen, dass der Tarif angemessen sei, und ihn folglich genehmigen.

**E.**

Mit Präsidialverfügung vom 22. Mai 2019 wird die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifverlängerung eingesetzt. Gleichzeitig wird der Nutzerverband RRR mit einer Frist bis zum 24. Juni 2019 um eine Stellungnahme gebeten und darauf hingewiesen, es werde im Säumnisfall Zustimmung zum Antrag angenommen. Da dem Verlängerungsantrag der Verwertungsgesellschaften vom 17. Mai 2019 explizite Einwilligungserklärungen der übrigen Nutzerverbände, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, beiliegen, kann die Schiedskommission auf eine Vernehmlassung bei diesen Nutzerverbänden verzichten.

**F.**

Bis zu der mit Präsidialverfügung vom 22. Mai 2019 gesetzten Frist vom 24. Juni 2019 geht bei der Schiedskommission keine Stellungnahme zur Tarifverlängerung der RRR ein.

**G.**

Mit Präsidialverfügung vom 27. Juni 2019 wird die Tarifeingabe vom 17. Mai 2019 der Preisüberwachung PUE zur Stellungnahme unterbreitet (vgl. Art. 10 Abs. 3 der Urheberrechtsverordnung).

**H.**

Mit Stellungnahme vom 8. Juli 2019 verzichtet die Preisüberwachung PUE auf die Abgabe einer formellen Empfehlung. Sie begründet dies mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des geltenden GT 11 geeinigt hätten.

**I.**

Da die betroffenen Nutzerverbände der Verlängerung des GT 11 (stillschweigend) zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 11. Juli 2019 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt worden ist, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe auf dem Zirkulationsweg (vgl. Art. 11 der Urheberrechtsverordnung).

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

### 1.

Die am GT 11 beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM haben ihren Antrag auf Verlängerung des GT 11 am 17. Mai 2019 und damit innerhalb der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 der Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993 (URV, SR 231.11) eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht ferner hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992 (URG, SR 231.1) ordnungsgemäss durchgeführt worden sind. Die Nutzerverbände haben der Tarifverlängerung (stillschweigend) zugestimmt.

### 2.

Mit dem gemeinsamen Verlängerungsantrag der fünf Verwertungsgesellschaften sind auch die Voraussetzungen von Art. 47 Abs. 1 URG erfüllt, wonach mehrere Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, für die gleiche Nutzung von Werken einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen aufstellen. Ferner müssen die Verwertungsgesellschaften nach der soeben genannten Bestimmung eine gemeinsame Zahlstelle bezeichnen. Ziffer 4 des vorliegend zu verlängernden Tarifs erfüllt dieses Erfordernis, indem die ProLitteris als Zahlstelle auch für die anderen vier Verwertungsgesellschaften bezeichnet wird (vgl. Ziff. 4 des GT 11).

### 3.

Die Schiedskommission genehmigt gemäss Art. 59 Abs. 1 URG einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist, wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

### 4.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit für die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifs aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspreche (Urteil des Bundesgerichts vom 7. März 1986, E. 5 b, veröffentlicht in: Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten [Hrsg.], Entscheide und Gutachten, 1981–1990, S. 183 ff., S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in BVGE 2011/2 E. 6.2., GT 3c, indes befunden, eine solche Vermutung könne nicht bedeuten, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid

des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern als blosses Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Gruppen von Berechtigten unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften deshalb nicht ausgeklammert werden.

#### 5.

Unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Einverständnisses der Verhandlungspartner zum vorliegenden Tarif sowie des Umstands, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dafür sprechen, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht, ist beim GT 11 von einem Einigungstarif auszugehen. Da es zudem keine Indizien für eine Unangemessenheit im Sinne von Art. 59 f. URG gibt, kann die Schiedskommission davon ausgehen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dies muss umso mehr gelten als es um die Verlängerung des unveränderten GT 11 geht, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 28. Oktober 2018 bereits genehmigt hat. Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich bereits daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern eine Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

#### 6.

Da ferner die Preisüberwachung PUE auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet hat, gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der GT 11 ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

#### 7.

Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen. Soweit die URV keine besondere Regelung enthält, gelten auch die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllGebV; SR 172.041.1). Art. 16 Abs. 1 URV hält mit Bezug auf die Gebühren fest, dass diese sinngemäss nach den Art. 1 Bst. a, 2 und 14 bis 18 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (VKEV, SR 172.041.0) zu bemessen sind. Gestützt auf Art. 63 Abs. 4<sup>bis</sup> des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) richtet sich die Spruchgebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und der finanziellen Lage der Parteien. Sie beträgt bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse 100 bis 5000 Franken; in den übrigen Streitsachen 100 bis 50 000 Franken. Das VwVG ist vorliegend anzuwenden (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d VwVG). Die Genehmigungsverfahren für die von den Verwertungsgesellschaften aufgestellten Tarife sind vermögensrechtlicher Natur (vgl. BGE 135 II 172 *GT 3c*, E. 3.1 f., mit weiteren Hinweisen). Bei der Festlegung der

Gebühren sind das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip als verfassungsmässige Schranken zu berücksichtigen (MICHAEL FREY, Grundsätze der Streitwertbestimmung, Bern 2017, N 33 ff., mit weiteren Hinweisen).

Art. 2 Abs. 2 VKEV sieht bestimmte Ansätze für die Bemessung der Spruchgebühr im Falle von Streitigkeiten mit Vermögensinteresse vor. Da vorliegend ein Einigungstarif, bzw. die Verlängerung eines solchen zu beurteilen ist, wird das Vermögensinteresse auf «0–10 000 Franken» eingestuft. Die Spruch- und Schreibgebühr ist vor diesem Hintergrund auf insgesamt 1 300 Franken festzulegen.

### III. Demnach beschliesst die Schiedskommission:

#### 1.

Die Gültigkeitsdauer des am 28. Oktober 2018 genehmigten Gemeinsamen Tarifs 11 wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

#### 2.

Den am GT 11 beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, SWISSPERFORM und SUISSIMAGE werden die Verfahrenskosten auferlegt, für die sie solidarisch haften:

Spruch- und Schreibgebühr	Fr. 1 300.—
Ersatz der Auslagen	<u>Fr. 1 962.70</u>
Total	Fr. 3 262.70

#### 3.

Schriftliche Mitteilung an:

- Mitglieder der Spruchkammer
- ProLitteris, Zürich  
(Einschreiben mit Rückschein)
- SSA, Lausanne  
(Einschreiben mit Rückschein)
- SUIISA, Zürich  
(Einschreiben mit Rückschein)
- SUISSIMAGE, Bern  
(Einschreiben mit Rückschein)
- SWISSPERFORM, Zürich  
(Einschreiben mit Rückschein)
- Verband Schweizer Privatradios (VSP), Bern  
(Einschreiben mit Rückschein)
- TELESUISSE, Bern  
(Einschreiben mit Rückschein)
- SRG SSR, Bern  
(Einschreiben mit Rückschein)
- UNIKOM, Pfäffikon ZH  
(Einschreiben mit Rückschein)
- Union des Radios Régionales Romandes (RRR), Rossemaison  
(Einschreiben mit Rückschein)
- Preisüberwachung PUE, Bern  
(zur Kenntnis)

Eidgenössische Schiedskommission

Armin Knecht  
Präsident

Philipp Dannacher  
Kommissionssekretär

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden.<sup>1</sup> Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.<sup>2</sup>

Versand: 8. Oktober 2019

---

<sup>1</sup> Art. 74 Abs. 1 URG in Verbindung mit Art. 33 Bst. f und Art. 37 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG.

<sup>2</sup> Art. 52 Abs. 1 VwVG.